

Kurztitel

Fachhochschulgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 74/2011

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.05.2002

Außerkrafttretensdatum

29.02.2012

Abkürzung

FHG

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text**Versammlungen, Beschlu berfordernisse und Gesch ftsordnung**

§ 9. (1) Der Fachhochschulrat  bt seine T tigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind vom Pr sidenten/von der Pr sidentin schriftlich einzuberufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.

(2) Der Fachhochschulrat ist beschlu f hig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er fa t die Beschl sse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pr sidenten/der Pr sidentin den Ausschlag.

(3) Der Fachhochschulrat hat eine Gesch ftsordnung zu beschlie en, die die Erf llung der ihm  bertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Gesch ftsordnung bedarf der Genehmigung durch die zust ndige Bundesministerin oder den zust ndigen Bundesminister.

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2020

Gesetzesnummer

10009895

Dokumentnummer

NOR40029202